

VETERINÄRWESEN UND LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

KURZ-WEBINAR: Update Tierschutz: Videoüberwachung in Schlachthöfen – Behördliche Verifizierung und Maßnahmen nach dem neuen §4d TierSchG

Produktnummer
2027-3139SD

Termin
27.01.2027
10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gebühren pro Teilnehmer/-in
152,00 EUR

Die VWA geht davon aus, dass der Arbeitgeber die Teilnahmegebühr sowie Reisekosten übernimmt.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wird mit § 4d TierSchG eine gesetzliche Pflicht zur Videoaufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge in Schlachteinrichtungen eingeführt. Verpflichtet sind Schlachteinrichtungen für warmblütige Tiere, die einen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. Für kleinere Betriebe kann die zuständige Behörde Videoaufzeichnungen anordnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße vorliegen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 5. November 2026 beschlossen, am 1. Januar 2027 soll es (nach Zustimmung des Bundesrats und Verkündung) in Kraft treten. Die Pflicht zur Videoaufzeichnung gilt nach einer Übergangsfrist von einem Jahr, also voraussichtlich ab 1. Januar 2028.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Überwachungsbehörde, wer betroffen ist, was die Behörde kontrollieren und sichten muss, welche datenschutzrechtlichen Grenzen gelten und wie Videoaufzeichnungen bei Verstoßverdacht rechtssicher angeordnet werden können.

Inhalte

- Neue Rechtslage und Anwendungsbereich
  - Inkrafttreten, Übergangsfrist, erfasste Schlachteinrichtungen

Ort

VWA Digital

Kontakt

Information

Lisa Zwick
0711 21041-15
l.zwick@w-vwa.de

Konzeption und Beratung

Sarah Frankenhauser-Hösl
0711 21041-29
s.frankenhauser@w-vwa.de

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

Technische Anforderungen

Impressum

Datenschutzhinweise

Veranstalter des Seminars / Anbieter des Inhalts:
VWA Stuttgart

Stand: 28.11.2026

- Erfassungsbereiche von der Entladung bis zum Zurichten bzw. Brühen (§ 4d Abs. 3)
- Speicherung und arbeitstägliche Bereitstellung durch den Betreiber
- Behördliche Pflichten und Datenschutz
  - Kontrolle der Einrichtung und Nutzbarkeit der Aufzeichnungen
  - Abruf und stichprobenartige sowie anlassbezogene Sichtung
  - Zweckbindung, Protokollierung, Löschpflichten der Behörde
  - Verwertung im Verwaltungs-, Bußgeld- und Strafverfahren
- Anordnung bei nicht verpflichteten Betrieben
  - Voraussetzungen: tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße
  - Inhalt, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der Anordnung
  - Musteranordnung als Arbeitshilfe
- Praxisfall
  - Beispiel für eine Anhörung und eine Anordnung nach videodokumentierten Verstößen
- Fragen aus der Praxis und Diskussion

Dozent

Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Stephan Ludwig
Abteilungsleiter Lebensmittelüberwachung, Verwaltung im Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Landratsamt Göppingen

Lernziele

Sie kennen die neuen Pflichten von Betreibern und Behörden und können Videoaufzeichnungen auch bei nicht verpflichteten Betrieben rechtssicher anordnen. Sie erhalten eine Musteranordnung sowie zwei Beispiele aus der Praxis (Anhörung und Anordnung) für den eigenen Vollzug.

Zielgruppe

Amtstierärzt/-innen, amtliche Fachassistent/-innen, Bedienstete der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden, der Bußgeldstellen und übergeordneter Behörden

Zusatzinformationen

Die Veranstaltung basiert auf dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzestext. Sollte sich im weiteren Verfahren der Inhalt ändern oder das Inkrafttreten verzögern, werden die Seminarinhalte entsprechend angepasst und der Termin ggf. verlegt.